

später interpoliert ist, wie sich in einem folgenden Abschnitt zeigen wird. Ferner die Fabel von dem Sprunge Ludwigs II. vom Giebichenstein¹, welche in der Sprache nicht die Spur einer Aehnlichkeit mit der der alten Quelle zeigt². Dann alle die Stellen über dem Kloster gemachte Schenkungen, welche aus Urkunden und vielleicht aus einem Traditionsbuch excerpiert sind, um von kleineren Zusätzen zu geschweigen³.

Die Schrift C war zwischen 1198 und 1212 abgefasst, da in beiden Ableitungen derselben, der Chronik und T, Berthold II. von Henneberg († 1212) als lebend erwähnt, da Dietrich als Markgraf von Meissen (1198—1221) genannt wird. Mit dieser Entstehungszeit der Schrift ist gänzlich unvereinbar, was A. Naudé⁴ behauptet, dass das gefälschte Diplom Heinrichs III. (St. 2266) darin benutzt sein⁵ und doch dieses Diplom erst nach dem Jahr 1215 gefälscht sein soll. Eins von beiden muss nothwendig falsch sein. Gegen die frühere Ansicht von Wenck⁶, dass umgekehrt diese Fälschung und die Konrads II. (St. 2121) einige Angaben der Schrift 'De ortu' entlehnt haben, sind Gründe geltend gemacht worden⁷, welche beachtenswerth

1) S. 12, Z. 16—21. 13, Z. 3—24. 2) Hätte jener Stilkünstler existiert, so sollte man meinen, von ihm sei diese späte Einlage gemacht oder doch wenigstens auch mit seiner Stilkunst verziert. Aber sie ist nur ungeschickt geschrieben. 3) Z. B. S. 4, Z. 4. 5 'de Glychen' und 'de Kevernberg comitibus', und S. 1, Z. 28—2, Z. 2 wohl wenigstens zum Theil. Oder S. 32, 9 'et Conradi', durch welchen Zusatz er (wie schon S. 31, Z. 2, wo 'Conradi' in der Ausgabe ausgefallen ist) die Jutta zur Schwester ihres Oheims macht. 4) Die Fälschung der ältesten Reinhardtsbrunner Urkunden S. 85 f. 5) Freilich meinte er (S. 86, N. 1), die Urkunde sei nicht in dem Werk schon ursprünglich benutzt gewesen, sondern erst in deren überarbeiteter Gestalt T. Aber er hat sich wenig um die chronistische Litteratur von Reinhardtsbrunn in seinem sonst so verdienstlichen Buch gekümmert, sonst würde er gefunden haben, dass in der Chronik S. 3 f., auf welcher die Annahme einer Uebersetzung von T doch allein beruhen konnte, fast genau dieselben mit jenem Diplom übereinstimmenden Worte stehen wie in T. Es ist also sicher, dass die Quelle C schon jene Worte hatte. Nähme man, meint Naudé, seinen eben zurückgewiesenen Vorschlag nicht an, so müsse man die erste Abfassung der Chronik, er meint der Quelle C, in die Zeit nach dem J. 1227 verlegen. Das ist denn aber gegenüber der Thatsache, dass in beiden Ableitungen von C der terminus ad quem der Abfassung das J. 1212 ist, eine mehr als überkühne Zumuthung, die sich nur daraus erklärt, dass sich Naudé nicht genau über diese Fragen orientiert hat. Viel sicherer wird man annehmen können, dass sich Naudé in einer seiner Behauptungen geirrt hat. Wie Wenck, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 295 bei der gegebenen Sachlage der ersten Hypothese von Naudé zustimmen konnte, ist mir nicht klar. 6) Entst. S. 40. 7) A. Gross a. a. O. S. 10 ff. und von Wenck selbst, Zeitschr. f. Thür. Gesch. N. F. IV, 295 f. Naudé